

**Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat**

**Vorlagen-Nr.: 01/262/22  
öffentliche Beratung**

Bereich: Kreistagsbüro

Aktenzeichen: 10 24 00

Datum: 04.05.2022

<b>Beratungsfolge:</b>					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreistag	18.05.2022				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Keine Berufung gegen das Urteil des VerwG Magdeburg vom 31.03.2022

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt keinen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Magdeburg vom 31.03.2022 einzulegen.

Dr. Burchhardt

**Sachverhalt (Begründung):**

Mit Urteil vom 31.03.2022 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Klage des Landkreises gegen die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVvA) vom 19.04.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des LVvA vom 07.06.2021 abgewiesen. Das Urteil ist dem Landkreis am 22.04.2022 zugestellt worden, womit die Frist zu Einreichung eines Antrags auf Zulassung der Berufung am 22.05.2022 endet.

Da das Verwaltungsgericht Magdeburg die Berufung gegen das Urteil nicht zugelassen hat, käme als Rechtsmittel, um die Rechtskraft des Urteils (vorläufig) zu hemmen, ein Antrag auf Zulassung der Berufung gem. § 124a Abs. 4 VwGO in Betracht.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Kreistag gem. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA.

Aus Sicht der Verwaltung wird ein derartiges Verfahren als wenig aussichtsreich erachtet.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wäre in der Sache inhaltlich gem. § 124a Abs. 4 S. 4, Abs. 5 S. 2 VwGO zu begründen und es müsste dargelegt werden, dass einer der Zulassungsgründe i. S. d. § 124 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Die Verwaltung sieht allerdings keinen der Zulassungsgründe i. S. d. § 124 Abs. 2 VwGO als gegeben an.

Sollte ein Mitglied des Kreistages dem elektronischen Umlaufverfahren widersprechen, wäre ein Sonderkreistag einzuberufen. Sofern allerdings ein Sonderkreistag im Hinblick auf die Bekanntmachungs- und Ladungsfristen nicht mehr rechtzeitig einberufen werden könnte, wäre der Landrat gegebenenfalls gezwungen, im Rahmen einer Eilentscheidung rein vorsorglich fristwährend den kostenpflichtigen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen (ohne Begründung). Im Rahmen der regulär stattfindenden Sitzung am 15.06.2022 müsste dann ein Beschluss gefasst werden, ob der vorsorglich eingereichte Antrag auf Zulassung der Berufung aufrechterhalten werden soll.

**Anlagen:** Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 31.03.2022 – 9 A 438/21 MD –

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich:**  ja  nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

